

Vertrag über die Digitalisierung von Beständen

zwischen

Ancestry Global Holdings Limited (AGHL)
Vision Exchange Building, Suite 23, Level 2
Territorials Street
Mrieħel, Birkirkara
BKR 3000, Malta

- nachfolgend "**Ancestry**" genannt -

und

Stadt Bornheim - Der Bürgermeister
Abteilung 11.2 - Stadtarchiv-
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

- nachfolgend "**Stadt**" genannt –

Präambel

Die Stadt besitzt oder kontrolliert den Zugang zu Archivalien, Beständen und Sammlungen (zukünftig: „Bestände“), die bedeutenden historischen und genealogischen Wert haben. Ancestry beschäftigt sich unter anderem mit der Erschließung, Digitalisierung und Indexierung solcher Bestände und bietet diverse Produkte in Bezug auf Familiengeschichte und Ahnenforschung an und betreibt entsprechende Webseiten. Zu diesem Zweck ist Ancestry u.a. damit befasst, historische Dokumente und Bücher zu sammeln, zu digitalisieren und zu katalogisieren, um diese im Internet oder in anderen Medien zusammen mit anderen Datensätzen zu veröffentlichen.

Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Vertragsgegenstand

Die Stadt verfügt über verschiedene Quellen und Dokumente. Die Stadt wird Ancestry bestimmte Quellen und Dokumente zur Konvertierung und Veröffentlichung in digitalisierter Form zugänglich machen. Diese Daten können von Ancestry vermarktet und gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um die folgenden Dokumente:

1. Bestand Personenstandsunterlagen Gemeinde Waldorf, 1798 – 1900
Geburtsregister im Original (ohne nachgeordnete Akten)
Art und Format der Bestände: Originale
2. Bestand Personenstandsunterlagen Waldorf, 1798 – 1900
Heiratsregister im Original (ohne nachgeordnete Akten)
Art und Format der Bestände: Originale
3. Bestand Personenstandsunterlagen Waldorf, 1798 – 1932
Sterberegister im Original (ohne nachgeordnete Akten)
Art und Format der Bestände: Originale
4. Bestand Personenstandsunterlagen Gemeinde Sechtem, 1800 – 1900
Geburtsregister im Original (ohne nachgeordnete Akten)
Art und Format der Bestände: Originale
5. Bestand Personenstandsunterlagen Sechtem, 1800 – 1932
Heiratsregister im Original (ohne nachgeordnete Akten)
Art und Format der Bestände: Originale
6. Bestand Personenstandsunterlagen Sechtem, 1800 – 1932
Sterberegister im Original (ohne nachgeordnete Akten)
Art und Format der Bestände: Originale
7. Bestand Personenstandsunterlagen Gemeinde Hersel, 1803 – 1900
Geburtsregister im Original (ohne nachgeordnete Akten)
Art und Format der Bestände: Originale
8. Bestand Personenstandsunterlagen Gemeinde Hersel, 1798 – 1932
Heiratsregister im Original (ohne nachgeordnete Akten)
Art und Format der Bestände: Originale
9. Bestand Personenstandsunterlagen Gemeinde Hersel, 1798 – 1932
Sterberegister im Original (ohne nachgeordnete Akten)
Art und Format der Bestände: Originale

Die genaue Aufstellung aller Bände und Seiten liegt dem Vertrag an (Anlage 1).

Die v.g. Anlage wird Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für weitere Bände, die nach Vertragsunterzeichnung Ancestry zur Verfügung gestellt werden.

1.1 Ansprüche Dritter

Soweit Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand gegen die Stadt geltend gemacht werden, die auf einer schuldhaften Verletzung der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte beruhen, stellt Ancestry die Stadt insoweit auf erstes Anfordern vollumfänglich von Ansprüchen Dritter frei.

Dies gilt nicht, wenn die geltend gemachten Verletzungen der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte allein von der Stadt zu vertreten sind bzw. nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand/-zweck stehen.

Die Stadt hat Ancestry im Falle der Geltendmachung derartiger Ansprüche umgehend schriftlich zu informieren. Sie ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter vorzunehmen, hat diese jedoch im Vorwege mit Ancestry abzustimmen. Die Stadt wird Ancestry im angemessenen Umfang bei der Rechtsverteidigung unterstützen.

2.1 Übergabe der Bestände

Die Bestände werden Ancestry in der bestmöglichen Qualität zur Verfügung gestellt. Ancestry trägt alle Kosten, die für den Transport, die Aufnahme (Imaging), die Bearbeitung und die Erhaltung der Bestände auf dem Weg zwischen Stadt und Ancestry und während des Verbleibs bei Ancestry anfallen sowie alle Kosten für die digitale Konvertierung der Bestände. Ort der Abholung Bücher und deren Rückgabe ist das Archiv der Stadt bei der Vertragsadresse. Das Risiko des Transports liegt bei Ancestry.

Die Stadt hat das Recht, einzelne Datensätze in begründeten Einzelfällen für die Veröffentlichung im Internet auszunehmen (z.B. Adoptionsvermerke mit Klarnamen).

2.2 Arbeitsweise

Die Digitalisate werden im Digitalisierungszentrum des Stadtarchivs Mannheim ISG (MAUD) für Ancestry angefertigt.

Ancestry und die Stadt können Arbeiten von Dritten und Personen Ihres Vertrauens ausführen lassen.

Ancestry übergibt der Stadt einen vollständigen Kopiensatz der von den eigenen Beständen erzeugten Digitalisate im TIFF Ausgabeformat mit 300 dpi Auflösung in Farbe auf Festplatten. Die Festplatten gehen mit der Übergabe der Daten in das Eigentum der Stadt über.

3. Laufzeit

Der Vertrag wird mit beidseitiger Unterzeichnung wirksam und hat eine Laufzeit von 25 Jahren.

Die Parteien beabsichtigen zwei Jahre vor Ablauf dieser Laufzeit in Verhandlungen über eine Verlängerung einzutreten.

4. Indexierung durch Ancestry

4.1 Navigationsindices

Die Stadt liefert Ancestry die für die Produktion der Navigationsindices und für die Zuordnung und Benennung der Digitalisate notwendigen Verzeichnungsdaten (strukturelle Metadaten):

- Bestandssignatur (Repositurnummer)
- Laufende Nummer des Registerbandes
- Name des Standesamts
- Laufzeiten

4.2 Dateinamen

Die Dateinamen der Digitalisate sind so von Ancestry zu gestalten, dass sie die Findangaben – Repositurnummer, Bandnummer – des Archivs der Stadt wiedergeben, die vom Archiv der Stadt zu übermitteln sind.

4.3 Erschließungshilfen / Unterstützungsindices

Ancestry erschließt die Bestände mit Erschließungshilfen / Unterstützungsindices, darf aber Bestände von der Indexierung ausnehmen (z.B. aus konservatorischen Gründen, Schimmel etc.). Ancestry wird die folgenden Bereiche bei der Erstellung von Erschließungshilfen / Unterstützungsindices berücksichtigen:

- Name des Standesamts
- Urkundennummer
- Ereignisdatum
- Name, Vorname von Braut und Bräutigam / Name, Vorname der, des Verstorbenen / Name, Vorname des Geborenen und seiner Mutter mit Mädchennamen

In Beischreibungen genannte Personen werden nicht indiziert.

Für den Fall, dass Ancestry in die Insolvenz fällt und die Stadt infolgedessen nicht mehr berechtigt ist, die Indizes im vertraglichen Umfang zu nutzen, überträgt Ancestry bereits jetzt die einfachen, dauerhaften Nutzungsrechte im Umfang von Ziffer 2.3 b der AGB an den Indizes auf die Stadt.

5. Zugang zu Datenbanken von Ancestry

Ancestry wird der Stadt in den Räumlichkeiten des Archivs der Stadt auf Wunsch kostenlose Accounts bzw. Zugänge zu den Datenbanken über die Webseite von Ancestry oder auf anderem von Ancestry bereitgestellten praktikablen Weg gewähren, der neben den Mitarbeitern des Archivs der Stadt auch Besuchern des Archivs der Stadt im öffentlich zugänglichen Leseraum zur Verfügung gestellt werden können. Der kostenlose Zugang wird auf 1 Terminal begrenzt und erfolgt über einen Online-Zugang, für den die Stadt verantwortlich ist.

Zusätzlich bekommt das Archiv einen World Deluxe VIP Account, für den das Archiv verantwortlich ist. Dieser ist kann nur von den Mitarbeitern des Archivs genutzt werden

....., den

....., den

.....
(Ancestry Information Operations Comp.)

.....
(Die Stadt)

Anlage:

- Anlage 1 „Bände und Seitenzahlen“
- Allgemeine Geschäftsbedingungen von Ancestry für die Digitalisierung von Beständen

Anlage 1 „Bände und Seitenzahlen“

	Einträge pro repräsentative Seite	Seitenzahl gesamt	Faktor (Seiten pro Urkunde)	Seitenzahl gesamt	
Geburten Hersel					
1803-1812		38	1		
1813-1822	29	38	1		
1823-1832		41	1		
1833-1842		48	1		
1843-1852		54	1		
1853-1862		51	1		
1863-1872	29	51	1		
1873-1880		49	1		
1881-1890		57	1		
1891-1900		59	1		
	Summe/2=Mittelwert 29	486	1	14094	
Heiraten Hersel					
1798-1812	14	19	2		
1813-1822		18	2		
1823-1832		17	2		
1833-1842		21	2		
1843-1852		26	2		
1853-1862		22	2		
1863-1872	13	22	2		
1873-1880		22	2		
1881-1890		21	2		
1891-1900		22	2		
1901-1910		30	2		
1911-1920		33	2		
1921-1932	14	52	2		
	Summe/3=13,666 = 13.7	325	2	8905	
Sterben Hersel					
1798-1812	26	25	1		
1813-1822		31	1		
1823-1832		27	1		
1833-1842		62	1		
1843-1852		33	1		
1853-1862	29	103	1		
1863-1872		41	1		
1873-1880		35	1		
1881-1890		40	1		

1891-1900	29	38	1		
1901-1910		36	1		
1911-1920		44	1		
1921-1932		35	1		
	Summe/3= 28	550	1	15400	
Geburten Sechtem					
1800-1810		39	1		
1811-1820	29	40	1		
1821-1830		52	1		
1831-1840		50	1		
1841-1850		51	1		
1851-1860	28	49	1		
1861-1872		66	1		
1873-1880		47	1		
1881-1890		57	1		
1891-1900	29	61	1		
1901-1910					
1911-1920					
1921-1932					
	Summe/3=28,7	512	1	14694	
Heiraten Sechtem					
1800-1812		17	2		
1813-1822	14	16	2		
1823-1833		20	2		
1834-1842		19	2		
1843-1852		21	2		
1853-1862		19	2		
1863-1872	16	19	2		
1873-1880		18	2		
1881-1890		22	2		
1891-1900		23	2		
1901-1910		28	2		
1911-1920		28	2		
1921-1932	14	45	2		
	Summe/3=14,7	295	2	8673	
Sterben Sechtem					
1800-1810		33	1		
1811-1822	27	41	1		
1823-1832		33	1		
1833-1842		38	1		
1843-1852		41	1		
1853-1862	27	35	1		

1863-1872		41	1		
1873-1880		37	1		
1881-1890		37	1		
1891-1900		40	1		
1901-1910		40	1		
1911-1920		37	1		
1921-1932	29	27	1		
	Summe/3= 27,7	480	1	13296	
Geburten Waldorf					
1798-1802		17	1		
1803-1812	24	52	1		
1813-1822		52	1		
1823-1832		56	1		
1833-1842		63	1		
1843-1852		67	1		
1853-1862	24	71	1		
1863-1872		79	1		
1873-1880		56	1		
1881-1890		78	1		
1891-1900	29	89	1		
1901-1910			1		
1911-1920			1		
	Summe/3= 25,7	680	1	17476	
Heiraten Waldorf					
1798-1802		9	2		
1803-1812	12	22	2		
1813-1822		23	2		
1823-1832		23	2		
1833-1842		28	2		
1843-1852		27	2		
1853-1862	13	27	2		
1863-1872		26	2		
1873-1880		23	2		
1881-1890		31	2		
1891-1900		35	2		
1901-1910		37	2		
1911-1920		40	2		
1921-1932	14	63	2		
	Summe/3=13	414	2	10764	
Sterben Waldorf					
1798-1802		13	1		

1803-1812	24	39	1		
1813-1822		41	1		
1823-1832		38	1		
1833-1842		47	1		
1843-1852		49	1		
1853-1862	24	54	1		
1863-1872		58	1		
1873-1880		42	1		
1881-1890		53	1		
1891-1900		55	1		
1901-1910		53	1		
1911-1920		48	1		
1921-1932	29	38	1		
	Summe/3= 25,7	628	1	16140	
	Gescante Seiten Dezennaltabellen	4370	Summe insgesamt	119442	

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regeln gelten für alle Verträge über die Digitalisierung von Beständen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt werden zurückgewiesen.

§ 2 Rechte der Vertragsparteien

2.1 Zweck der Zusammenarbeit

Ancestry möchte die unter Ziffer 1 des Vertrages genannten Bestände digitalisieren und weltweit im Internet und auf anderen digitalen Medien in der Regel kostenpflichtig für seine Online-Nutzer veröffentlichen. Der Stadt sind keine rechtlichen Beschränkungen oder Gründe bekannt, die einer solchen Veröffentlichung entgegenstehen.

Digitalisate sind die von Ancestry hergestellten elektronischen Bilddateien der vom Archiv der Stadt zur Verfügung gestellten Bestände. Indices sind die von Ancestry erstellten elektronischen Transkriptions- und Verknüpfungsdateien der vom Archiv der Stadt zur Verfügung gestellten Bestände. Der Navigationsindex enthält Angaben zur Kollektion, Jahr, Band, Seite der digitalisierten Bestände und basiert auf den Dateinamen der Digitalisate. Die Erschließungshilfen / Unterstützungsindices enthalten Angaben zu Namen der in den digitalisierten Beständen enthaltenen Personen, wobei die Angaben keinen Anspruch auf wissenschaftliche Qualität besitzen und daher nicht gewährleistet werden kann, dass vereinzelt Fehler enthalten sind.

2.2 Rechte der Stadt

a) Rechte an Originalbeständen

Etwaige Rechte an den Originalbeständen, die die Stadt als Microfilm, Fiche oder auf anderen Trägern oder im Original zur Verfügung stellt, verbleiben in vollem Umfang bei der Stadt. Alle nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich nur auf die davon durch Ancestry erstellten Digitalisate.

b) Nutzungsrechte an den Digitalisaten

Zusätzlich zur Nutzung der eigenen Bestände übergibt Ancestry der Stadt Kopien der von den eigenen Beständen erzeugten Digitalisate und Indices.

Die Indices sind in einem CSV-fähigen Format von Ancestry zu übergeben. Die Stadt kann die von Ancestry hergestellten Digitalisate in folgender Weise uneingeschränkt nutzen:

- Für interne Zwecke durch sein Personal (Erschließung, Dokumentation, Kopieren, Recherche, Bearbeitung von Anfragen etc.);
- Für Projekte im Rahmen der nicht gewerblichen Archivarbeit (Newsletter, Präsentationen, Schulprojekte, wissenschaftliche Arbeiten, Ausstellungen und ähnliche Verwendungen);
- Bereitstellung für seine Besucher in den Räumen des Archivs der Stadt (über das Intranet im öffentlichen Leseraum);

2.3 Nutzungsbeschränkungen der Stadt

a) Nutzung der Digitalisate

- Das Archiv der Stadt darf die Digitalisate außer seinen Besuchern keinen Dritten zur Verfügung stellen;
- Das Archiv der Stadt darf keinen Zugang zu den Digitalisaten außerhalb seiner Räumlichkeiten gewähren;
- Die Stadt darf die Digitalisate nicht für gewerbliche Zwecke nutzen;
- Die Stadt darf die Digitalisate weder im Original noch als Kopien (gleich ob ganz oder teilweise) an Dritte weitergeben

Die Erhebung von Gebühren von Archivbesuchern der Stadt für die Nutzung oder für die Bearbeitung von Recherche-Anfragen ist erlaubt und stellt keinen gewerblichen Zweck im Sinne dieser Vereinbarung dar. Dies gilt auch für den Fall, dass das Archiv der Stadt Archivbesuchern ausnahmsweise im Rahmen einer Recherche-Anfrage einzelne Ausdrucke oder Kopien der Digitalisate gegen Gebühr anfertigt.

b) Nutzung der Indices

Sämtlicher Indices:

- Die Stadt darf die Indices außer seinen Besuchern keinen Dritten zur Verfügung stellen;

- Das Archiv der Stadt darf keinen Zugang zu den Indices außerhalb seiner Räumlichkeiten gewähren;
- Die Stadt darf die Indices nicht für gewerbliche Zwecke nutzen;
- Die Stadt darf die Indices weder im Original noch als Kopien an Dritte einschließlich Besucher des Archivs der Stadt weitergeben;
- Der Stadt ist es verboten, Indices von den Webseiten von Ancestry herunterzuladen.

c) Online-Publikation durch die Stadt

Die Stadt darf die Digitalisate und Navigationsindices nicht vor Ablauf einer dreijährigen Schutzfrist in eigenen Online-Publikationen einschließlich Veröffentlichungen auf der eigenen Webseite nutzen. Die Schutzfrist beginnt mit der erstmaligen Veröffentlichung der Digitalisate durch Ancestry. Erschließungshilfen / Unterstützungsindices dürfen in Online-Publikationen zu keinem Zeitpunkt verwendet werden.

2.4 Rechte von Ancestry

a) Digitalisierung und Nutzung

Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6 des Vertrages, ist Ancestry berechtigt, die Bestände zu digitalisieren, zu transkribieren und elektronische Indices dazu zu erstellen. Ancestry hat das ausschließliche Recht, die erstellten Digitalisate und Indices inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt zu nutzen. Dies umfasst insbesondere das Recht, Änderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen vorzunehmen, die Digitalisate und Indices in ihrer ursprünglichen Fassung oder in geänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form auf einem beliebigen Medium digital oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, im Internet und/oder zukünftigen Netzwerken öffentlich zugänglich zu machen, nicht-öffentlich und öffentlich wiederzugeben, zum Herunterladen und Ausdrucken zur Verfügung zu stellen sowie Dritten zur Nutzung zu überlassen.

Ancestry ist jedoch nicht zur Ausübung der ihr vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte verpflichtet.

b) Rechte an den Digitalisaten und an den Indices

Soweit schutzfähig, liegen die Rechte an den von Ancestry im Zuge der Bearbeitung zu erstellenden Digitalisaten und Indices gemäß den Bestimmungen und Begrenzungen dieses Vertrages bei Ancestry. Nach Beendigung des Vertrages darf Ancestry die Digitalisate, soweit sie nicht für Ancestry, sondern für die Stadt urheberrechtsschutzfähig sind, nur noch bis auf Widerruf durch die Stadt nutzen. Bei Widerruf darf die Stadt Ihrerseits die Erschließungshilfen / Unterstützungsindices nicht mehr nutzen und verliert den Zugang zu den Ancestry Webseiten.

2.5 Nutzungsbeschränkungen für Ancestry

a) Druck des Gesamtwerkes

Ancestry darf einen gesamten Bestand oder wesentliche Teile davon nicht als Ganzes in gedruckter Form (Buch) verbreiten.

b) Keine inhaltliche Veränderung

Ancestry darf das Erscheinungsbild der Digitalisate bearbeiten oder neu formatieren, vorausgesetzt der Inhalt der digitalisierten Bestände wird nicht verändert.

c) Veröffentlichung unter Beachtung von Persönlichkeits- und Datenschutzrechten

Ancestry beachtet etwaige Persönlichkeits- und Datenschutzrechte und wird deshalb stets die jeweils einschlägigen Sperrfristen beachten, bevor die digitalisierten Dokumente veröffentlicht werden.

§ 3 Kündigung

Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn eine Vertragspartei eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen Abhilfe leistet bzw. die Verletzung heilt.

Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 4 Nachvertragliche Rechte

4.1. Rechte der Stadt

Nach Beendigung des Vertrages gilt für die Stadt:

- Die Stadt darf Digitalisate und Navigationsindices weiterhin für interne Zwecke des Archives der Stadt durch sein Personal und seine Besucher sowie auszugsweise in eigenen Publikationen nutzen;
- Die Stadt darf Digitalisate für Projekte im Rahmen der nicht gewerblichen Archivarbeit sowie für die Bereitstellung für seine Besucher in den Räumen des Archivs der Stadt nutzen.
- Die Stadt darf die Originale oder Kopien der Digitalisate (gleich ob ganz oder teilweise) oder Navigationsindices aber auch weiterhin nicht an Dritte weitergeben (etwa im Wege der Lizenzierung, Verkaufs, Schenkung, Verleih etc.)
- Die Stadt darf die Digitalisate und Navigationsindices weiterhin in eigenen Online-Publikationen einschließlich Veröffentlichungen auf der eigenen Webseite nutzen.
- Die Stadt muss die Nutzung der Erschließungshilfen / Unterstützungsindices unterlassen.

4.2. Rechte von Ancestry

Nach Beendigung des Vertrages gilt für Ancestry:

- Ancestry darf Digitalisate und Indices weiterhin im Umfang von Ziffer 2.4 nutzen.

§ 5 Quellennachweis

Ancestry wird seine Kunden über urheberrechtliche Fragen belehren, die Stadt als Quelle aller veröffentlichten und von ihm stammenden Digitalisate und Indices nennen und deren Herkunft in geeigneter Weise mit einer Bestandssignatur nachweisen. Ancestry wird mit Hilfe angemessener technologischer Mittel eine missbräuchliche Nutzung der Digitalisate auf seinen Webseiten überwachen und im Rahmen des Monitorings ungewöhnliche Downloads oder anderweitig verdächtige Nutzungen aufdecken.

Ancestry wird im Gegenzug von der Stadt als Quelle bezeichnet, wenn die Stadt die von Ancestry erstellten Digitalisate und/oder Indices gemäß Ziffer 2.2 b) nutzt. Der Quellennachweis wird vorab mit Ancestry abgestimmt.

Das Logo der Stadt wird bei allen Quellenangaben der jeweiligen Dokumente auf den verknüpften Webseiten von Ancestry erscheinen und für die Stadt werben. Die Stadt wird Ancestry das hierfür zu verwendende Logo rechtzeitig im erforderlichen Format zur Verfügung stellen.

§ 6 Haftung

Ancestry haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Stadt vertrauen durfte („wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung von Ancestry auf vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

Ancestry haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gem. vorstehendem Absatz gehören.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei arglistigem

Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil der Stadt ist hiermit nicht verbunden.

Soweit die Haftung von Ancestry ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

Die Parteien verpflichten sich, über die Bestimmungen dieses Vertrages sowie über alle ihnen im Rahmen dieses Vertrages bekannt gewordenen Informationen auch nach Beendigung dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren.

Die Digitalisate und Indices stellen einen bedeutenden wirtschaftlichen Wert für Ancestry dar. Die Stadt verpflichtet sich daher, diese stets gut verschlossen aufzubewahren und vor Zugriff durch Dritte zu schützen.

Sollten die Digitalisate und/oder Indices gestohlen oder sonst wie abhanden kommen, wird die Stadt Ancestry hierüber unverzüglich informieren und die erforderlichen Schritte ergreifen, um die Digitalisate und/oder Indices wiederzuerlangen.

§ 8 Übertragbarkeit

Ancestry ist berechtigt, diesen Vertrag oder einzelne Rechte frei auf Tochter- oder Schwestergesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe zu übertragen oder unterzulizieren, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung der Stadt bedarf. Die Zustimmung wird hiermit bereits erteilt.

§ 9 Sonstiges

Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung, in der auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird.

Diese Bedingungen sind allein verbindlich, ungeachtet etwaiger abweichender Geschäftsbedingungen der Stadt.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Fall einer Lücke dieser Bedingungen.

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf beweglicher Güter. Erfüllungsort ist München. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das Landgericht Bonn, wenn der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.